

**Zeitschrift:** Berner Taschenbuch  
**Herausgeber:** Freunde vaterländischer Geschichte  
**Band:** 7 (1858)

**Artikel:** Vergleichendes Urtheil über Zürich und Bern  
**Autor:** Wolf, R.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-119895>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Vergleichendes Urtheil über Zürich und Bern

enthaltend in der

„Abhandlung H. Mauriz Füesslins unter einer Societet Gelehrter Junger Herren, von dem ungleichen Genie der Standen Zürich und Bern 1723.“

Mitgetheilt

von

Prof. Dr. M. Wolf in Zürich.

„Hochgeehrte Herren Wann ich betrachte, was für gelehrte, und jeder nach seiner Art, wol aufgearbeitete discours, dieses halbe Jahrhundert, in dieser angenehmen Gesellschaft verlesen worden, so macht es mir zwahren große freud, Selbige gehört zu haben, aber mich bedunket hernach nicht freud, sonder traurigkeit seyn, wann Ich sinne, daß die Reihe nun an mir, und Ich zittere, daß mir die Schloß an denen Lenden auffgehen, und die Knie aneinandern stoßen; Allein ich habe doch noch niemahlen wollen auffgehen, meine unzeitige seigen, neben diesen reissen früchten der Geister aufzuschütten.

Ich will dermahlen von dem Genie, der berühmten und mächtigen Republiken Zürich und Bern, beyder hochlobl. vororthen der Eidgnoschafft, nach dem empfangnen

geringen maaß meiner Einsichten und Erfahrung discouriren, darinn ich in vilem einen großen unterscheid gewahre:

a. Die Regierung zu Zürich hat seit des Burgermeisterthums Ritter Braunen zum fundament die Zunft ihrer Handwerken, auf welchen jede gleich vil in das Regiment geben; dieser Braun mit seinen Consorten, damit Sie ihre Chrsucht stillen, und sich selbs an das Brett bringen mögen, haben sich an das volk gehenkt, selbigem allerley fehler der Regierung entdeket, um selbige bey dem pöbel verhaft zu machen, und durch den ihnen gemachten Anhang, diese 36 Regenten, davon die einte Helfste vom Adel, die andre von vornehmen Burgerlichen geschlechteren waren, abgesetzt und auf der Statt verjagt, sich selbsten aber das Burgermeisterthum und vorderste Stellen, und so lang Sie am leben, für die Consorten, die Antwortschafft auf den Consulat vorbehalten, den Adel aber auf eine eigene Zunft gebunden, auf welcher Sie für ihren antheil nicht mehr als eine Zunft gemeiner Handwerken in die Regierung geben können, folglich die Edelleuthe nicht mehr, als den 13 theil an der Regierung haben. Zu Bern ist eine absolute Aristocratia, die an keine Zunft gebunden, und davon die Handwerksleuthe dermaßen aufgeschlossen, daß Sie, wann das Regiment complet, kaum den hundertsten, hingegen die Edelleuthe wol den Sechsten theil aufzmachen; Es ist auch gläublich, daß von Anfang der Erbauung dieser Statt, vile Adelige Familien, welche dem Zäringischen Hauß ergeben, und Feinde seiner seinden gewesen, und vermutlich etwan natürliche Kinder vornehmer Leuthen, welche Ihr glück im Krieg zu suchen bemühtiget waren, dahin sich begeben, und Schutz gesucht, auch zur Regierung gelanget, und Selbige bis dahin behalten, und auf ihre Nachkommende fortgeleitet. Hingegen haben diese, nach Eroberung des Pays de Vaud, die in selbigem wohnende Edelleuthe, wie nicht weniger auch den in ihren teutschchen Landen selbst sich befindenden Adelichen Landsäzen, ungetacht Sie samtlich ihre Regimentsfähige Mitburger, fast gänzlich den Zugang in die Regierung unmöglich gemacht, so daß unter einer so großen Menge, bey einer Regiments-

Besetzung über 2 kaum in den großen Rath angenommen werden. Auß dieser ungleichen Einrichtung beider Ständen Regierungen, und auch ungleichen manieren zu leben, schließe ich, mit dem Authore der Heutelia, daß die Züricher gute Deconomie und in Civilibus ziemlich erfahren, die Berner aber in Staats Sachen besser berichtet seyen.

b. Zürich hat sein Land voller volk, obschon das Land nicht besser als das Bernerische, aber darum, weilen die Werbungen für außwertige Stände ernstlicher verbotten, ud Sie vil weniger Truppen in frömden Diensten haben, welche durch die Recrues zu ergänzen, hingegen großen Theils durch die Kauffmanschafft zu leben hat. Bern dagegen hat ein großes Land, und Selbiges nach seiner Größe nicht so bevölkert, weilen ins gegentheil vil volk, in fremden Kriegsdiensten steht, Manufacturen aber daselbst so vil als keine sind, welches zum Theil, wie einiche davor halten der dießem Negotio widerigen Natur des Landes, meines Bedunkens aber, — der denen Einwohnern der Statt Bern angebohrnen Trägheit und unsleiß zuzuschreiben, in welcher Sie durch die Auferzeuhung und das Beyspiel dortiger Officieren, welche eine große Zahl der Einwohneren aussmachen, noch mehr unterhalten werden.

c. Zürich hat sein Land nicht mit dem Schwert gewonnen, sonder alles Land, so private ihr Eigenthum ist, mit gelt erkaufft, die IV wachten, einig, sind vermutlich denen Edlen von Hottingen, als Banditen, sequestirt worden; was Sie für Land eingenommen, ist niemahlen anderst, als mit hilff ihrer Mit=Edgenossen geschehen, mit denen Sie in der Regierung über die eroberten Länder stehen, biß auff den Heutigen Tag. Bern hingegen hat seine Kriege niemahlen vergeben geführet, sondern die Aufzbreitung seiner Herrschaft jederzeit zum zweck gehabt, deße sind unverwerffliche Beweizthümer das Ergou, davon Sie alles was Sie, und zwahren mit Hilff deren von Solothurn eingenohmen, dennoch allein für sich behalten, deßgleichen das Pays de

Vaud, die Herrschaften Hafl, unter Seewen, Ober Sibenthal, Aelen, Erlach, Landshut, Büren und andere.

d. Der Züricher muß durch sein oder der Seinigen Authoritet, und vilvermögende officia, oder durch seine dienstfertigkeit, oder durch mitleidiges, und wie die Heutelia von einem andern Orth sagt, durch gemein Burgerliches anstellen, sich eine Charge zuwegen bringen. Der Berner kann durch das vernünftige loos sich ein glük machen, durch Heurath eines vornehmen Herren Tochter aber vorher das Bareth sich erwerben, und Selbiges manchmahl für sein ganzes weibergut halten.

e. Der Züricher ist auf seiner Landvogtey, damit Er dem gemeinen Wesen ohne seiten Schaden dienen könne, lebt mehrtheil nit verschwenderischer alsz bey Haus, schauet daß Er was weniges nebet sich lege, haltet immittelst seine angehörige ganz gelind, damit Er nicht in verantwortung komme. Der Berner führet sich auf seiner Landvogtey Erster Glas, welche in gegenhalt der Besten Züricher Landvogtey 3 oder 4 mahl ertraglicher, ganz prächtig auff; in denen welschen Vogteyen insonderheit ist sein Tittul Monseigneur und Votre Excellence, die Unterthanen trachtet Er sehr in der Dehmuth zu halten, und wo ein Anlaß sich zeiget, ihnen zu schräpfen, laßt der Landvogt denselben nicht leicht verscheinen.

f. Bern ist in seinem Leben splendid und liebet die Magnificenz, können denen Sachen einen Schein und manier geben nach französischer Art. Zürich hasset alle neu einreissende gewohnheiten, kann den pracht und die mode, darmit man sich von dem gemeinen volk zu unterscheiden suchet, nicht leiden, villeicht weil sie den bon goust des pöbels haben, und gern selbigem zu gefallen leben; Ist zwahr einen wäg prächtig genug, aber auff eine art, welche man nirgend anderst, alsz bey ihnen, gewahret. Die Herren von Zürich wenden ihr gelt an zu Mahlzeiten auf denen Bünften, bey denen Promotionen denen die Leber abzu-

kühlen, welche Ihnen weder Schaden noch nutzen, aber alles tadlen können, Sie wenden ihr gelt an, an Almosen, Steuren für Brandbeschädigte, aufwertige Kirchen und Schulen, Trinkgelder &c. &c., leben aber in ihren Haushaltungen sparsam, bezahlen richtig was sie schuldig sind. Der Berner thut sich selbstest wohl, puzet seine Häuser und Landgüter prächtig auf, fähret in Carossen, macht Schulden und leßet die Bezahlung lang anstehen.

g. Die Geistliche werden zu Zürich, nach des Apostels Petri vermahnung, doppleter Ehren wehrt gehalten, und wird denen sonderlich, welche schon eine geraume zeit und auf einem ansehnlichen posten sich um die Kirche verdient gemacht, sich selbst auff der Canzel, in Stands Geschäffte zu mischen und über eint und andere Sachen, denen zuhörereren solche gedanken, welche ihrem absehen und besondern Meinungen angemessen, beyzubringen, nit so böß aufgenohmen. Zu Bern ist es darinn wider etwas anders beschaffen, da die Geistliche solches Ansehen nicht haben, wie an dem Ersten Orth, und wie es Stanian bemerket, mehr in denen Schranken ihres Beruffs und der Chrfurcht gegen den Obern gewalt behalten werden, als irgend an einem andern Orth der Eidgnosßhaft.

h. Zu Zürich haben die Handwerksleuth solche Freiheiten, welche öfters zu Beschwerd ihrer Mitburgeren gereichen, bey solchen ist die oberkeit solcher gestalten verbunden Sie zu schirmen, daß bey dessen Ermanglung, der ganze Stand gefahr lauffen würde, umgekehrt zu werden, wenigstens weren die oberkeitliche personen ihres Lebens nicht sicher. Zu Bern ist es nicht also, dann da müssen die Handwerker ihre Freyheiten ganz bescheidenlich brauchen und werden in den Schranken der gebühr behalten.

i. Der Züricher schicket seine Söhne eintweder in aufwertige Kauffmans Comtoir, und läßt Sie hernach eine Rehze machen, oder auf die Academien, die Theologiam oder die Jura oder die Medicinam zu studiren, und die

außwertigen gewohnheiten und Sitten zu besehen aber nicht zu lehrnen, oder bey weitem nit mit sich nacher Hauß zu bringen, daheim müssen die so Jura studiert, Canzlisten seyn. Der Berner schicket seine Söhne mehrtheils in Kriegsdienst, darinn Sie bleiben müssen so lang, bis Sie zu Hauß kein besser glück machen können; die töchteren schickt Er in das Welschland, allerhand arbeiten und die Franzößische Sprach zu lehrnen."

**A n m e r k u n g.** Es existirten zur Zeit der Abhaltung des mitgetheilten Vortrages in Zürich zwei Moritz Füßli, Geschwisterkinder nahe gleichen Alters, — der eine wurde später Landvogt zu Regensberg, der andere Amtmann am Detenbach. Welcher von beiden den, wenn auch vielleicht in manchen Stücken etwas einseitigen, doch immerhin viele wahren Unterschiede zwischen Zürich und Bern hervorhebenden Vortrag gehalten, kann ich nicht bestimmen \*), — ebenso wenig mit Sicherheit angeben, ob die dazu veranlassende Societät in einer Beziehung zu dem 1679 gestifteten Collegium Insulanum stand, wo ebenfalls während einiger Jahre gemischte Vorträge gehalten wurden. Ueber die erwähnte Schrift: „Heutelia“ vergl. Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte V. 1195, — über Stanyan, An account of Switzerland written in the Year 1714 vergl. Haller eben-das. I. 717.

\*) Daß Füßlin gegenüber Bern seine Vaterstadt Zürich mit entschiedener Parteinahme hervorhebt, zeigt namentlich auch der Umstand, daß er das Urtheil der beiden, Bern Opposition machenden Schriften „Heutelia“ und von „Stanian“ gelten macht. Die Berner Regierung schritt seiner Zeit gegen beide Druckschriften von Amts wegen ein, wodurch freilich die darin erhobene scharfe Kritik mancher Regierungsgrundsätze nicht widerlegt ward. Die Scheu vor öffentlicher Beurtheilung erklärte sich aber aus den damaligen Staatsverhältnissen.

Der Herausgeber.